

## Änderungssatzung – Benutzungsgebühren Kinderhaus Schlat

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 11. Juli 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schlat am 17.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Schlat (Kinderhaus Sonnenschein) beschlossen:

#### § 1 Gebühren

- §5 Abs. 2 erhält folgende Fassung  
Gebührenmaßstab ist die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Betreuungsform	Gebühren	
	2023/2024 ff	
	für 3-Jährige bis Schuleintritt	vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre
	in Euro	in Euro
<b>Regelbetreuung (RB)</b>		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138	306
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	107	227
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	72	153
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	24	60
<b>Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)</b>		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	151	336
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	117	249
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	79	169
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	26	66
<b>Ganztagesbetreuung (GB)</b>		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	207	459
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	160	340
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	108	230
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	36	91

Das Verpflegungsentgelt beträgt ab 01.09.2023 **4,20 Euro/Mahlzeit**.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Schlat, den 18.07.2023



Karin Gansloser  
Bürgermeisterin